

**GEMEINDERATSSITZUNG****am 26. November 2019**

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	21
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	-
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	-
Zahl der anwesenden Mitglieder:	21

---

<u>Anwesend:</u>	Bgm. Haux	
	Bock	ab lfd. Nr. 91
	Engl	ab lfd. Nr. 92
	Freyer-Zacherl	
	Harder	
	Heidrich	
	Hoffmann	
	Dr. Kaiser	
	Ludwig	ab lfd. Nr. 91
	Meindl	
	Dr. Richter	
	Sanftl	
	Schulte-Krauss	
	Sefzig	
	Siebler	
	Vater	
	Walterspiel	
	Wechner	
	Weimar	
	Wolf	
	Zwißler	

Entschuldigt:

Beginn der Sitzung:	19.30 Uhr
Ende der Sitzung:	22:00 Uhr

---

**lfd. Nr.    Beschlussgegenstand**

88    Bürgerfragestunde

**Beschlussfassung des Gemeinderats**

## a) Wohnwagen

Herr Riepl fragt an, ob jemand den Wohnwagenanhänger im Stieglitzweg bemerkt hat. Dort steht der Wohnwagen bereits seit drei Wochen. Nach zwei Wochen ist der Wagen 1 Meter verschoben worden. Er bittet, dass in einer sensiblen Zone wie einem Kindergarten dies nicht erlaubt wird. Als Lösungsvorschlag macht er, ein Zusatzschild „nur PKW“ anzubringen.

GR Dr. Kaiser findet, dieses Thema würde nicht in den GR gehören. BGM Haux weist darauf hin, dass es in der Bürgerfragestunde möglich ist. Die

**GEMEINDERATSSITZUNG****am 26. November 2019**

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	21
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	-
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	-
Zahl der anwesenden Mitglieder:	21

---

Verwaltung wird sich den Sachverhalt anschauen.

— für — gegen den Beschluss

---

**Ifd. Nr. Beschlussgegenstand**

89 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 01. Oktober 2019

**Beschlussfassung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung vom 01. Oktober 2019.

18 für 0 gegen den Beschluss(ohne  
Bock, Engl, Ludwig)

---

**Ifd. Nr. Beschlussgegenstand**

90 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 22. Oktober 2019

**Beschlussfassung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung vom 22. Oktober 2019.

18 für 0 gegen den Beschluss(ohne  
Bock, Engl, Ludwig)

---

**Ifd. Nr. Beschlussgegenstand**

91 Bekanntgaben und Anfragen

**Beschlussfassung des Gemeinderats****Bekanntgaben:**

a) Bauamtsleiter Beel teilt mit, dass der Mobilfunkurm am Sportplatz des TSV Planegg Krailling seit dem 01. Juli 2019 in Betrieb ist. GR Dr. Kaiser weist darauf hin, dass von der Bundesnetzagentur eine Messung für ca. 300-600 Euro angeboten wird. Sie bittet Herrn Haux um diese Messung bis zum Jahresende.

Bürgermeister Haux teilt mit, dass die Bundesnetzagentur ein Sachverständigengutachten finanziell bezuschusst. Bauamtsleiter Beel bestätigt dies, die Bundesnetzagentur macht dies kostenfrei selber, oder ein neutraler Sachverständiger wird finanziell gefördert.

## GEMEINDERATSSITZUNG

am 26. November 2019

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	21
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	-
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	-
Zahl der anwesenden Mitglieder:	21

---

GR Dr. Richter weist darauf hin, dass Sie mit ihrem Mobilfunkanbieter keine Verbesserung festgestellt hat.

GR. Dr. Kaiser stellt einen Antrag nach § 26 Abs.1 GeschO:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Mobilfunkurm am Sportplatz 1 von einem unabhängigen Prüfer zeitnah untersuchen zu lassen.

Für den Antrag stimmten 3 Gemeinderäte, 17 stimmten dagegen. Der Antrag ist damit abgelehnt.

### Anfragen:

- a) Jugendarbeit  
Gemeinderätin Schulte-Krauss weist darauf hin, dass die Kreisjugendpflegerin in den Gemeinderat kommen möchte, um die aktuelle Jugendarbeit in der Gemeinde zu besprechen.  
Bürgermeister Haux sagt ihr einen Termin im Januar 2020 zu.
- b) Unfallgefahr Schienen Höhenweg  
Gemeinderätin Harder spricht aufgrund eines Fahrradunfalls die Gefahrensituation auf den Schienen am Höhenweg an. Sie möchte die Schienen mit einer Gummieinlage ausfüllen um die Unfallgefahr zu senken. Sie fragt nach der Zuständigkeit.  
Bürgermeister Haux stellt fest, dass die Gemeinde nicht Eigentümer ist und daher nicht in der Verantwortung steht. Bauamtsleiter Beel teilt mit, dass die Gummieinlagen einen kompletten Ausbau der Schienen erfordern, außerdem ist ein Pilotprojekt in Zürich eingestellt worden.
- c) Geschwindigkeitsbegrenzung  
Gemeinderätin Harder lobt den Erfolg der so genannten „Smileys“ und möchte die Verwaltung bitten, einen weiteren anschaffen.  
Bürgermeister Haux sagt dies zu, Mittel sind im Haushalt dafür vorgesehen.
- d) Kraillinger Schloss  
Gemeinderatsmitglied Freyer-Zacherl fragt nach, ob die Gemeinde im Archiv noch das Modell vom Kraillinger Schloss hat. Dies sollte ausgestellt werden.  
Bürgermeister Haux sagt dies zu.
- e) Geschwindigkeitskontrolle Pentenried  
Gemeinderätin Schulte-Krauss möchte wissen, ob ein Smiley am Ortseingang in Pentenried aufgestellt werden kann.  
Hauptamtsleiterin Sona wird den Ort in die Liste der Standorte aufnehmen.

**GEMEINDERATSSITZUNG****am 26. November 2019**

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	<b>21</b>
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	-
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	-
Zahl der anwesenden Mitglieder:	<b>21</b>

---

- f) Baumpflanzung  
Gemeinderätin Schulte-Krauss möchte wissen, ob für die drei Fichten, die vor 10 Jahren im Rahmen einer Hütte für die Siedlervereinigung Pentenried gefällt wurden, eine Nachpflanzung erfolgte. Bürgermeister Haux lässt dies prüfen.

- g) Kult-Art Festival/Bürgerfest  
Gemeinderätin Schulte-Krauss weist darauf hin, dass sie im Juli einen Antrag zum Kult-Art Festival gestellt hat. Sie sieht den Antrag als nicht erfüllt an. Sie hat erfahren, dass der Gewerbeverband einen Vorschlag für ein alternatives Festival hatte. Sie möchte wissen, warum dieser nicht vorgestellt worden ist.

Bürgermeister Haux stellt fest, dass dieses Bürgerfest nicht als Ersatz für das Kult-Art vorgesehen war. Der Antrag sollte für das kommende Jahr 2020 sein. Der Vorschlag hatte jedoch eine Defizitübernahme von ca. 20.000 Euro vorgesehen. Eine Rücksprache mit dem Gewerbeverband hat den Vorstand dazu bewegt, den Antrag zurückzuziehen. Gemeinderatsmitglied Schulte-Krauss bedauert dies. Bürgermeister Haux sieht den Antrag von Gemeinderätin Schulte-Krauss als beantwortet an, da sich eine fachliche Gruppe zum Thema Kult-Art zusammengesetzt hatte.

- h) Seniorenbeirat  
Gemeinderatsmitglied Schulte-Krauss möchte wissen, warum die Satzung für den neu zu schaffenden Seniorenbeirat noch nicht vorgestellt wurde. Bürgermeister Haux erläutert, dass die aus zeitlichen Gründen vor der Kommunalwahl nicht mehr möglich ist.

- für - gegen den Beschluss

---

**lfd. Nr.    Beschlussgegenstand**

- 92    Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat  
Zulassung von weiteren Vertretern für die Ausschüsse

**Beschlussfassung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Geschäftsordnung in der vorliegenden Fassung. Diese ist Anlage zum Sitzungsprotokoll.

Vertretungsregelung:

**DIE GRÜNEN:**

BUV

Mitglied Herr Engl: 1. Vertretung Frau Weimar, 2. Vertretung Frau Schulte Krauss  
Mitglied Frau Dr. Kaiser: 1. Vertretung Frau Schulte-Krauss 2. Vertretung Frau Weimar

**GEMEINDERATSSITZUNG****am 26. November 2019**

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	21
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	-
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	-
Zahl der anwesenden Mitglieder:	21

---

**FSK**

Mitglied Frau Weimar: 1. Vertretung Herr Engl 2. Vertretung Frau Dr. Kaiser

Mitglied Frau Schulte-Krauss: 1. Vertretung Frau Dr. Kaiser 2. Vertretung Herr Engl

**SPD:****FSK**

Mitglied Frau Harder: 1. Vertretung Herr Bock 2. Vertretung Herr Hoffmann

**BUV**

Mitglied Herr Hoffmann: 1. Vertretung Herr Boch 2. Vertretung Frau Harder

**CSU:****BUV**

Mitglied Herr Wechner: 1. Vertretung Frau Zwißler 2. Vertretung Frau Sanftl

Mitglied Herr Siebler: 1. Vertretung Herr Meindl 2. Vertretung Herr Vater

Mitglied Herr Walterspiel: 1. Vertretung Frau Sanftl 2. Vertretung Frau Richter

**FSK:**

Mitglied Herr Richter: 1. Vertretung Herr Siebler 2. Vertretung Herr Meindl

Mitglied Frau Sanftl: 1. Vertretung Herr Walterspiel 2. Vertretung Herr Wechner

Mitglied Frau Zwißler: 1. Vertretung Herr Meindl 2. Vertretung Herr Vater

21 für 0 gegen den Beschluss

---

**lfd. Nr. Beschlussgegenstand**

93 Antrag der FBK Fraktion gem. § 26 Abs. 1 GeschO:

- Vorlage der zugesicherten Städtebauförderung für die Margaretenstraße
- Preisvergleich Granit und Asphalt
- Vorstellung von Kriterien durch die Regierung von Oberbayern

**Beschlussfassung des Gemeinderats**

Gemeinderätin Freyer-Zacherl stellt ihren Antrag vor. Sie schlägt vor, die ganze Straße (Abschnitt Nord + Süd) auf einmal zu asphaltieren. Sie bittet um Stellungnahme zur Vergabe der Fördermittel.

Bauamtsleiter Beel antwortet, dass eine Zusage der Förderung für die förderfähigen Kosten vorliegt. Diese Unterlagen sind dem Gemeinderat bereits vorgelegt worden. Kostenaussagen zur Straßenasphaltierung liegen ebenfalls vor. Bürgermeister Haux hatte einen Vertreter der Regierung vor Ort. Die zugesagten Mittel bleiben trotz der Verzögerung bestehen.

---



**GEMEINDERATSSITZUNG****am 26. November 2019**

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	21
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	-
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	-
Zahl der anwesenden Mitglieder:	21

---

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Beschlussgegenstand</b>
95	Haushalt 2020; Finanzplanung 2021 bis 2023

**Beschlussfassung des Gemeinderats**

Kämmerer Aßmus stellt den Haushalt 2020 vor. Es gibt einige Rückfragen, die er beantwortet.

Der Gemeinderat beschließt

1. die Haushaltssatzung 2020 wie folgt:

**HAUSHALTSSATZUNG**  
der Gemeinde Krailling  
(Landkreis Starnberg)  
für das Haushaltsjahr **2020**

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Krailling folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 19.611.800 Euro

und im Vermögenshaushalt

i

n den Einnahmen und Ausgaben mit 3.565.900 Euro ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 310 v.H.

**GEMEINDERATSSITZUNG****am 26. November 2019**

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	21
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	-
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	-
Zahl der anwesenden Mitglieder:	21

---

## 2. Gewerbesteuer 310 v.H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Krailling, den (Datum der Ausfertigung)  
Gemeinde Krailling

Rudolph Haux  
Erster Bürgermeister

19 für 1 gegen den Beschluss  
(ohne Haux)

---

## 2. den beiliegenden Haushaltsplan 2020 und den Stellenplan 2020

18 für 2 gegen den Beschluss  
(ohne Haux)

---

## 3. den beiliegenden Finanzplan 2019 - 2023 mit dem zugehörigen Investitionsprogramm

18 für 2 gegen den Beschluss  
(ohne Haux)

---

**lfd. Nr. Beschlussgegenstand**

96 Projekt kostenlose Windelsäcke

**Beschlussfassung des Gemeinderats**

Hauptamtsleiterin Sona stellt den Sachverhalt dar.

Der Gemeinderat beschließt, das Projekt der kostenlosen Windelsäcke um ein Jahr zu verlängern.

21 für 0 gegen den Beschluss

---



**GEMEINDERATSSITZUNG****am 26. November 2019**

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	21
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	-
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	-
Zahl der anwesenden Mitglieder:	21

---

**lfd. Nr.    Beschlussgegenstand**

97    Großraumzulage München

**Beschlussfassung des Gemeinderats**

Hauptamtsleiterin Sona stellt den Sachverhalt dar.

Der Gemeinderat beschließt:

Die Gemeinde Krailling gewährt ihren Beschäftigten die Großraumzulage München, analog der Regelungen des Tarifvertrages über die Münchenezulage für Tarifbeschäftigte der Landeshauptstadt München. Den Beamtinnen und Beamten wird analog, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, eine Ballungsraumzulage gewährt.

21    für    0    **gegen den Beschluss**

---

**lfd. Nr.    Beschlussgegenstand**

98    Annahme von Geschenken/Korruptionsprävention

**Beschlussfassung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beschließt die Antikorruptionsrichtlinien für die Gemeinde Krailling in der vorliegenden Fassung. Sie werden als Bestandteil des Beschlusses zum Protokoll genommen.

16    für    5    **gegen den Beschluss**

---

**lfd. Nr.    Beschlussgegenstand**99    Antrag der GRÜNEN Fraktion gem. § 26 Abs. 1 GeschO:  
Erstellung einer Pflegebedarfsfeststellung**Beschlussfassung des Gemeinderats**

Gemeinderätin Schulte-Krauss stellt ihren Antrag vor. Es gibt mehrere Wortmeldungen. Der Geschäftsleitende Beamte Wolfrum stellt Zahlen zum Thema Belegung der Anlage „Betreutes Wohnen Margaretenstraße“ vor und widerlegt die Darstellungen, die Anlage sei nicht belegt.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, einen Vertreter des Landratsamts zum Thema Pflegebedarfsfeststellung einzuladen.

21    für    0    **gegen den Beschluss**

---

Rudolph Haux  
Erster Bürgermeister

Broschell  
Schriftführer



## GEMEINDE KRAILLING

---

### **Antikorruptionsrichtlinie**

– Dienstanweisung des Ersten Bürgermeisters für alle seinem Weisungsrecht unterliegenden Beschäftigten der Gemeinde Krailing –

### **Präambel**

Um das Vertrauen in rechtmäßiges Handeln von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zu wahren, muss bereits der geringste Anschein vermieden werden, für persönliche Vorteile im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung empfänglich zu sein. Dementsprechend dürfen gemeindliche Beschäftigte und Beamte sowohl nach dem Beamtenrecht (§ 42 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz) als auch nach dem Tarifrecht (insbesondere § 3 Abs. 2 TVöD) Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile in Bezug auf ihr Amt oder Beschäftigungsverhältnis grundsätzlich nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Dienstherrin bzw. der Arbeitgeberin möglich.

Diese Richtlinie konkretisiert das für alle Beschäftigten und Beamte geltende Annahmeverbot sowie Ausnahmen davon. Durch klare Vorgaben zu rechtmäßigem Handeln sollen die Beschäftigten und Beamten vor den Risiken der Korruption, vor allem auch vor den damit verbundenen schwerwiegenden strafrechtlichen und arbeits- bzw. disziplinarrechtlichen Folgen geschützt werden.

Äußerste Zurückhaltung und die konsequente Ablehnung angebotener Zuwendungen sind die zuverlässigste Methode, jegliches Risiko auszuschließen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Richtlinie gilt für alle Beschäftigten und Beamten der Gemeinde Krailing einschließlich der Mitarbeiter des Bauhofs.
- (2) <sup>1</sup>Die Richtlinie gilt nicht für Sponsoring Leistungen sowie Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an die Gemeinde Krailing für kommunale oder gemeinnützige Zwecke.  
<sup>2</sup>Diesbezüglich sind die einschlägigen Regelungen zu beachten.
- (3) Ergänzende bzw. abweichende Regelungen können nur vom Ersten Bürgermeister erlassen werden.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>**Zuwendungen** sind unabhängig vom Wert alle Vorteile, auf die kein Rechtsanspruch besteht.  
<sup>2</sup>Ein Vorteil liegt auch dann vor, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht oder Aufwendungen erspart werden. <sup>3</sup>Es kommt nicht darauf an, ob die Zuwendung persönlich angenommen oder an Dritte gewährt wird.
- (2) <sup>1</sup>Zuwendungen in **Bezug auf die dienstliche Tätigkeit** sind gegeben, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass die annehmende Person
1. ein bestimmtes Amt oder eine bestimmte Stelle innehat bzw. innehatte oder
  2. eine bestimmte Diensthandlung vornimmt oder unterlässt bzw. bereits vorgenommen oder unterlassen hat; es spielt dabei keine Rolle, ob es um ein pflichtwidriges oder pflichtgemäßes dienstliches Verhalten geht.
- <sup>2</sup>Zur dienstlichen Tätigkeit gehören auch jedes Nebenamt und jede Nebentätigkeit, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung von Vorgesetzten ausgeübt wird oder im Zusammenhang mit dienstlichen Aufgaben steht.

## § 3 Grundsätzliches Annahmeverbot

- (1) Es ist grundsätzlich verboten, Zuwendungen in Bezug auf das Amt oder Beschäftigungsverhältnis bzw. die dienstliche Tätigkeit zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.
- (2) <sup>1</sup>Ausnahmsweise dürfen Zuwendungen angenommen werden, wenn
1. deren Annahme erlaubt ist (§ 4)  
oder
  2. die Zustimmung im Einzelfall vom Ersten Bürgermeister vor der Annahme erteilt wurde (§ 5).
- <sup>2</sup>Das Fordern einer Zuwendung ist stets verboten.
- (3) <sup>1</sup>Die Annahme von Geld – gleich in welcher Höhe – ist verboten. <sup>2</sup>Ausnahmeregelungen zur Annahme von Trinkgeld kann nur der Erste Bürgermeister erlassen.

## § 4 Erlaubte Zuwendungen

Die Annahme der folgenden Zuwendungen ist auch ohne eine vorherige Zustimmung erlaubt:

1. **einmalige Sachzuwendung bis zu einem Wert von 40 Euro** pro Kalenderjahr und zuwendender Person oder Personengruppe  
(→ mehrere Sachen, die gleichzeitig zugewendet werden, gelten als einheitliche Zuwendung;  
(→ die Zuwendung eines Mitglieds einer Personengruppe wird dieser zugerechnet).

Gleiches gilt für **Gutscheine und Freikarten bis zu einem Wert von 40 Euro**.

Achtung: Die Annahme von Geld ist verboten.

2. übliche und angemessene **Bewirtungen**
  - a) durch die öffentliche Verwaltung,
  - b) außerhalb der öffentlichen Verwaltung, wenn die Teilnahme der Erfüllung dienstlicher Aufgaben dient und eine vorherige Zustimmung (§ 5) nicht mehr einholbar ist (Spontaneinladung),
  - c) als Begleitpersonen des Ersten Bürgermeisters, der weiteren Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister,
3. Teilnahme an **Veranstaltungen**
  - a) der öffentlichen Verwaltung einschließlich der gemeindlichen Beteiligungsgesellschaften,
  - b) außerhalb der öffentlichen Verwaltung soweit es sich um Fort- bzw. Weiterbildungen handelt, deren Notwendigkeit von der bzw. dem Vorgesetzten bejaht wurde,
  - c) als Begleitpersonen des Ersten Bürgermeisters, der weiteren Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister,
4. Übernahme von **Reise- und Übernachtungskosten** durch die öffentliche Verwaltung.
5. **Zuwendungen von gemeindlichen Beschäftigten** zu üblichen Anlässen in angemessenem Umfang.
6. **Rabatte**, die allen gemeindlichen Beschäftigten, den Beschäftigten eines Sachgebiets oder einer gemeindlichen Berufsgruppe eingeräumt werden.
7. **Gastgeschenke** der öffentlichen Verwaltung; diese gehen unmittelbar in das Eigentum der Gemeinde Krailling über.

## § 5 Zustimmung

- (1) <sup>1</sup>Zuwendungen, die nicht bereits gemäß § 4 erlaubt sind, dürfen angenommen werden, wenn vorher eine Zustimmung im Einzelfall erteilt wurde. <sup>2</sup>Eine nachträgliche Zustimmung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn nach Überprüfung des Einzelfalls die Annahme der Zuwendung
  1. die objektive Dienstaussübung nicht beeinträchtigen kann bzw. eine Beeinflussung eines laufenden oder anstehenden Dienstgeschäfts auszuschließen ist und
  2. bei Dritten, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, vernünftigerweise kein Eindruck der Befangenheit bzw. Käuflichkeit entstehen kann.

- (3) Die Zustimmung muss elektronisch oder schriftlich beantragt werden.
- (4) Zuständig für die Erteilung der Zustimmung ist der Erste Bürgermeister (Art. 37 GO).
- (5) Ablehnungen erfolgen ebenfalls elektronisch oder schriftlich.

## **§ 6 Zurückweisung von Zuwendungen**

<sup>1</sup>Ist die Annahme der Zuwendung nicht nach § 4 erlaubt und liegt auch keine Zustimmung nach § 5 vor, ist die Zuwendung zurückzuweisen. <sup>2</sup>Spontane Zuwendungen im Sinn von § 4 Nr. 1 im Wert von über 40 Euro sind daher stets zurückzuweisen; eine nachträgliche Zustimmung ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Information der Antikorruptionsbeauftragten**

<sup>1</sup>Entsteht der Eindruck, dass mit einer Zuwendung das dienstliche Handeln beeinflusst werden soll, ist die Geschäftsleitung bzw. der Erste Bürgermeister zu informieren.  
<sup>2</sup>Eine darüber hinausgehende Anzeigepflicht besteht nicht.

## **§ 8 Rechtsfolgen bei Verstoß**

- (1) <sup>1</sup>Verstöße gegen diese Richtlinie können arbeits- bzw. disziplinarrechtliche Folgen bis hin zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis haben. <sup>2</sup>Daneben drohen strafrechtliche Konsequenzen bis hin zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe.
- (2) Führungskräfte müssen bereits dann mit strafrechtlichen sowie arbeits- bzw. disziplinarrechtlichen Folgen rechnen, wenn sie Verstöße gegen diese Richtlinie geschehen lassen.
- (3) Schäden, die der Gemeinde Krailing durch pflichtwidriges Handeln entstehen, sind zu ersetzen.

## **§ 9 Bekanntgabe**

Diese Richtlinie wird den Beschäftigten und Beamten anlässlich ihrer Einstellung und einmalig gegen Unterschrift zur Kenntnis gegeben.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Krailing, 18.11.2019

Rudolph Haux  
Erster Bürgermeister